

## **Art. 12 Ausschluss der Klagbarkeit**

<sup>1</sup>Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet. <sup>2</sup>Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.